Mandatierende Zweckvereinbarung

gem. § 71 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit (SächsKomZG)

Auf Grundlage von § 71 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wird

zwischen

der **Gemeinde Musterhausen1**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Max Mustermann1

Musterstraße 1 in 01234 Musterhausen1

– im Folgenden beauftragte Kommune genannt –

und

der **Gemeinde Musterhausen2**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Max Mustermann2

Musterstraße 1 in 01234 Musterhausen2

– im Folgenden beauftragende Kommune genannt –

und

der **Gemeinde Musterhausen3**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Max Mustermann3

Musterstraße 1 in 01234 Musterhausen3

– im Folgenden beauftragende Kommune genannt –

die nachfolgende Mandatierende Zweckvereinbarung

über die Durchführung eines gemeinsamen
Kommunalen Energiemanagements

getroffen:

Präambel

Die Gemeinde Musterhausen1, die Gemeinde Musterhausen2 und die Gemeinde Musterhausen3 beabsichtigen den Aufbau und die Verstetigung eines kommunalen Energiemanagement-Systems (Kom.EMS). Mit der Einführung eines kommunalen Energiemanagement-Systems werden in der kommunalen Verwaltung Prozesse initialisiert, die zur systematischen Analyse und dauerhaften Optimierung energieverbrauchsrelevanter Prozesse führen. Damit werden kommunale Gebietskörperschaften in die Lage versetzt, die energetische Qualität ihrer Verbrauchsstellen (Gebäude, Straßenbeleuchtung) kontinuierlich zu verbessern.

Gemeinsames Projektziel ist eine nachhaltige Senkung des Energieverbrauchs, der Kosten und der Treibhausgas-Emissionen beim Betrieb des kommunalen Liegenschaftsbestandes durch die Einführung und Umsetzung eines kommunalen Energiemanagement-Systems.

Ziel innerhalb der ersten drei Jahre ist die Erst-Zertifizierung des Energiemanagements gemäß den Kriterien der Kom.EMS Qualitätsstufe Basis. Im Anschluss wird eine Ausweitung auf höhere Qualitätsstufen angestrebt. Die Umsetzung des kommunalen Energiemanagements wird als Daueraufgabe mit einer Durchführung auf unbestimmte Zeit verstanden.

Vor dem Hintergrund des durch die Größe der Kommunen jeweils begrenzten Handlungsumfangs und um Synergien bei Aufbau und Umsetzung des Energiemanagements zu erzielen, streben die Kommunen eine interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Damit soll außerdem ein Beitrag zur Fachkräftegewinnung und -bindung geleistet werden.

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die nähere Umsetzung der Zusammenarbeit.

1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung
2. Die beauftragenden Kommunen beauftragen die beauftragte Kommune mit dem Aufbau, der Umsetzung und Verstetigung eines kommunalen Energie­management-Systems, das sich an den Kom.EMS-Qualitätskriterien orientiert.
3. Die Kommunen verpflichten sich, die Aufgabe gemeinsam und einvernehmlich zu gestalten und streben an, eine einheitliche Arbeitsweise für die Angelegenheiten des Energiemanagements zu etablieren. Um dies zu gewährleisten, bilden die Kommunen nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Lenkungsgremium. Dieses trifft alle Vereinbarungen und Festlegungen, die über den Rahmen dieser Zweckvereinbarung hinausgehen. Näheres regelt § 4.
4. Die beauftragte Kommune ist verpflichtet, die beauftragten Aufgaben entsprechend der Weisung der beauftragenden Kommunen und in deren Interesse durchzuführen. Grundlage für die Bearbeitung der zur Durchführung beauftragten Aufgaben sind stets die zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Standards, Dienstanweisungen sowie rechtlichen und technischen Regelungen der jeweiligen Kommune, in deren Hoheit die Aufgaben durchgeführt wird, sofern nichts anderes geregelt ist.
5. Die Kommunen verstehen Kommunales Energiemanagement als Querschnittsaufgabe und verpflichten sich in diesem Sinn zur Mitwirkung und Förderung durch die Schaffung von Schnittstellen und Bereitstellung notwendiger Informationen.
6. Die beauftragenden Kommunen ermöglichen während der üblichen Dienstzeiten den kostenfreien Zugriff auf alle zur Aufgabendurchführung erforderlichen Daten. Hierzu streben die Kommunen im Zusammenhang mit dem Energiemanagement eine Harmonisierung des Daten- und Dokumentenmanagements an.
7. Diese Vereinbarung kann nicht alle Eventualitäten regeln. Regelungslücken sind nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen. Im Übrigen statten die Kommunen diese Vereinbarung mit gegenseitigem Wohlwollen aus.
8. Dienststelle
9. Als Dienststelle gelten die Sitze der an der Vereinbarung beteiligten Kommunen. Eine gemeinsame Dienststelle im Sinne von § 71 Abs. 3 SächsKomZG besteht nicht.
10. Die beauftragte Kommune stellt dem Personal die zur Durchführung der Aufgabe notwendigen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Verteilung der Kosten regelt § 5 dieser Vereinbarung.
11. Personal
12. Die zur Durchführung der Aufgaben notwendigen \_\_X\_\_ Stellen der Energiemanager in Höhe von jeweils \_\_X\_\_ Wochenstunden sowie die notwendigen Finanzmittel werden im Haushalts- und Stellenplan der beauftragten Kommune verankert.
13. Die Kommunen definieren Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung und statten diese mit den notwendigen Kompetenzen und Befugnissen aus, um Informationen zeitnah bereitzustellen und Entscheidungen treffen zu können.
14. Für die zu besetzenden Stellen gem. Abs. 1 sind durch die Kommunen Stellenbeschreibungen anzufertigen. Mit den beauftragenden Kommunen ist über die Stellenbeschreibungen der Energiemanager Einvernehmen herzustellen.
15. Das zur Durchführung der Aufgaben notwendige Personal für die Stellen der Energiemanager wird durch die beauftragte Kommune beschafft, arbeitsvertraglich gebunden und entlohnt.
16. Die beauftragenden Kommunen haben das Recht, Personal abzulehnen, wenn gewichtige Gründe in Bezug auf die fachliche oder persönliche Eignung gegen eine Beschäftigung sprechen. Im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens wirken die beauftragenden Kommunen mit und erhalten in diesem Zusammenhang Zugang zu den Bewerbungsunterlagen.
17. Die disziplinarische Aufsicht liegt bei der beauftragten Kommune.
18. Lenkungsgremium
19. Die Kommunen richten ein Lenkungsgremium (Ausschuss) gem. § 72 Abs. 2 SächsKomZG ein.
20. Die Aufgabe des Lenkungsgremiums besteht in der strategischen Steuerung des Verbundes und dem Projektcontrolling für den Aufbau, die Umsetzung und die Verstetigung eines kommunalen Energiemanagement-Systems. Es tritt insbesondere bei auftretenden Problemen zusammen, um diese zu beheben.
21. Dem Lenkungsgremium gehören die jeweiligen Bürgermeister der Kommunen sowie aus jeder Kommune jeweils mindestens ein weiterer Vertreter, dessen Bereich das Energiemanagement zugeordnet ist, an.
22. Das Lenkungsgremium tritt regelmäßig und nach Erfordernis zusammen.
23. Kosten und Finanzierung
24. Bei der Übernahme der Kosten erfolgt eine Unterscheidung zwischen investiven Kosten und laufenden Kosten. Investive Kosten sind Kosten, die zu Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 38 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) führen. Alle anderen Kosten sind laufende Kosten, zu denen insbesondere die Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten sowie die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes, die Kosten für die Anmietung von Räumen und die Verwaltungsgemeinkosten gehören.
25. Für zukünftige investive Kosten sowie laufende Kosten, die nach Verteilung gem. Abs. 3 den Verfügungsrahmen der jeweiligen Bürgermeister überschreiten, wird zwischen den Kommunen jeweils vor Tätigung der Beschaffung eine einvernehmliche und sachgerechte Aufteilung vereinbart.
26. Die Verteilung der laufenden Kosten erfolgt nach prozentualer Aufteilung:
	1. Gemeinde Musterhausen1: 50,0 % der laufenden Kosten
	2. Gemeinde Musterhausen2: 25,0 % der laufenden Kosten
	3. Gemeinde Musterhausen3: 25,0 % der laufenden Kosten
27. Einsparungen, die durch die Umsetzung der im Rahmen des Kommunalen Energiemanagements erarbeiteten Maßnahmen erzielt werden, kommen der jeweiligen Kommune zugute. Eine Aufteilung oder Verrechnung zwischen den Kommunen erfolgen nicht.
28. Die Abrechnung der laufenden Kosten erfolgt jährlich bis zum 31. März des Folgejahres und wir per Rechnung an die beauftragenden Kommunen eingefordert.
29. Laufzeit der Vereinbarung
30. Die Vereinbarung tritt gemäß § 10 in Kraft und wird bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_ geschlossen.
31. Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung
32. Wird diese Vereinbarung – gleich welcher Form – beendet, hat die beauftragte Kommune sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden bei ihr befindlichen Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstigen Unterlagen, die die beauftragenden Kommunen betreffen, unmittelbar nach Vertragsbeendigung an die jeweils betroffene Kommune in Papier- und/oder digitaler Form herauszugeben.
33. Die nach der Herausgabe noch bei der beauftragten Kommune weiterhin vorhandenen Daten, die die Durchführung der Aufgaben der beauftragenden Kommunen betreffen, sind zu löschen oder zu vernichten und die Löschung bzw. Vernichtung nachzuweisen.
34. Bei Beendigung der Vereinbarung haben die beauftragenden Kommunen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Zuschüsse zu Investitionen in Höhe des Restwertfaktors der bezuschussten Investition. Der Restwertfaktor ermittelt sich aus dem Verhältnis von Restbuchwert und Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Investition. Alternativ kann zwischen den Gemeinden eine wertmäßig äquivalente Aufteilung des Anlagevermögens vereinbart werden. Geleistete Vorschüsse auf die laufenden Kosten sind anteilig zurückzuzahlen.
35. Haftung
36. Es wird ein gegenseitiger Haftungsverzicht der Parteien vereinbart. Die Haftung bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten bleibt davon unberührt.
37. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die jeweilige Kommune für die Amtshandlungen, für die sie sachlich und örtlich zuständig ist.
38. Die beauftragenden Kommunen stellen die beauftragte Kommune gegenüber Dritten von der Haftung für Amtspflichtverletzungen aus Amtshandlungen der eigenen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit frei.
39. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben entstehen, haftet die jeweilige Kommune, in deren Hoheit die Aufgaben durchgeführt wurden.
40. Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so bleibt der Fortbestand der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten dann solche Bestimmungen als vereinbart, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommen.

1. Genehmigungspflicht und Inkrafttreten

Diese Mandatierende Zweckvereinbarung bedarf keiner Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragsbeteiligten wirksam.

Gemeinde Musterhausen1, am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemeinde Musterhausen2, am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemeinde Musterhausen3, am \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_